

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2022 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Psychosomatische Grundversorgung

1. Das Wichtigste in Kürze

Wenn ein Arzt (z.B. der Hausarzt, nicht der Psychotherapeut) im Rahmen einer Krankenbehandlung feststellt, dass bei einer komplexen Krankheit auch psychische Faktoren eine ursächliche Rolle spielen, kann er dies bei entsprechender Zusatzqualifikation im Rahmen der sog. "psychosomatischen Grundversorgung" auffangen.

2. Formen und Einsatzgebiete

Eingesetzt werden Behandlungen der psychosomatischen Grundversorgung vor allem bei akuten seelischen Krisen oder auch im Verlauf chronischer Krankheiten oder Behinderungen.

Möglich sind 2 Formen:

- Verbale Interventionen, also Gespräche oder
- Anwendungen übender und suggestiver Interventionen.

2.1. Verbale Interventionen

Die verbalen Interventionen orientieren sich an der jeweiligen Krankheit und versuchen mit einer systematischen Gesprächsführung Einsichten in psychosomatische Zusammenhänge zu vermitteln. Ziel ist, die Krankheitsbewältigung des Patienten zu fördern und dabei gegebenenfalls auch enge Bezugspersonen einzubeziehen.

Durchgeführt werden nur Einzelgespräche. Sie dürfen nicht mit übenden oder suggestiven Interventionen in derselben Sitzung kombiniert. Parallel ist keine Psychotherapie möglich.

2.2. Übende und suggestive Interventionen

Zu den übenden und suggestiven Interventionen zählen:

- Autogenes Training
- Jacobsonsche Relaxationstherapie
- Hypnose (nur als Einzelbehandlung)

Sie dürfen nicht parallel zu einer tiefenpsychologisch fundierten oder analytischen Psychotherapie angewendet werden.

Autogenes Training und Jacobsonsche Entspannungstherapie können auch als Gruppenbehandlung mit 2-10 Patienten durchgeführt werden. Einzel- und Gruppenbehandlungen sind kombinierbar.

3. Verwandte Links

[Psychotherapie](#)

[Psychoonkologie](#)

[Alternative Heil- und Pflegemethoden](#)

Gesetzesquellen: Psychotherapie-Richtlinie auf der Basis von § 92 Abs. 6a SGB V